

SCHULORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SCHULE NAIROBI
(Michael-Grzimek-Schule)
INHALTSVERZEICHNIS

Stand: April 2010

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Anwendungsbereich
- 1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.4 Zweck der Schulordnung
- 1.5 Weitere Ordnungen

2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

- 2.1 Rechte des Schülers
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

3. ELTERN UND SCHULE

- 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme und Abmeldung
- 4.3 Entlassung

5. SCHULBESUCH

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

6. LEISTUNG DES SCHÜLERS. HAUSAUFGABEN UND VERSETZUNG

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

- 8.1 Aufsichtspflicht
- 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

10. SCHULJAHR UND SCHULFAHRTEN

- 10.1 Schuljahr
- 10.2 Schulfahrten

11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

ANLAGEN:

- 1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen
- 2. Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

1 ALLGEMEINES

1.1 Vorbemerkung

Die Michael-Grzimek-Schule ist eine deutschsprachige Auslandsschule mit Sitz in Nairobi. Als solche ist sie eine Privatschule, die sich nach den Bestimmungen des Auswärtigen Amtes grundsätzlich aus eigenen Mitteln unterhalten muss.

Ihr vorrangiges pädagogisches Ziel besteht darin, Kinder nach deutschen Lehrplänen zu unterrichten, so dass eine möglichst reibungslose Eingliederung der Schüler in das vorhandene Bildungssystem bei der Rückkehr in die Bundesrepublik ermöglicht wird.

Satzungsgemäß ist der Deutsche Schulverein Nairobi der Träger der Michael-Grzimek-Schule. Er wählt einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der im Rahmen der Vereinssatzung durch finanzielle und rechtliche Maßnahmen die Voraussetzungen für den Schulbetrieb schafft. Finanziell kann der Schulbetrieb nur dadurch gewährleistet werden, dass:

a) die Mitglieder des Deutschen Schulvereins Vereinsbeiträge und Schulgelder für ihre Kinder entrichten, sowie ein zinsloses Darlehen oder eine nicht-rückzahlbare Aufnahmegebühr für die Schulanlage zur Verfügung stellen,

b) die Schule durch Bundesmittel auf mehrfache Weise unterstützt wird:- Vermittlung von Lehrkräften nach pflichtgemäßem Ermessen des Bundesverwaltungsamtes - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - je nach Struktur der Schule und verfügbarem Potential an Ortskräften. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der vermittelten Lehrkräfte für die Schule keinen festen Besitzstand darstellt. Sie kann vielmehr von der Zentralstelle jederzeit überprüft und geändert werden.

- Zuschüsse zu den Personalkosten

- Lehrmittelspenden

- kostenlose Lieferung von Schuleinrichtungen

- Bauzuschüsse

Diese Mittel werden auf Antrag des Deutschen Schulvereins vom Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Bundesverwaltungsamtes im notwendigen und vertretbaren Umfang zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Für die Schule gelten die Richtlinien der zuständigen deutschen Behörden.

Für die Anerkennung von Haupt- und Realschulabschlüssen sowie die Prüfung zur Erlangung der Hochschulreife ist die Ständige Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) zuständig. Die Organisation des Lehrbetriebs an der Schule ist Aufgabe der Schulleitung.

Die gegebenen Verantwortungen verlangen von allen Beteiligten Einsatzbereitschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit, damit für die Ausbildung der Schüler der Deutschen Schule die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Deutsche Schule besteht aus einem Kindergarten, einer Grundschule und einem Gymnasium mit Orientierungsstufe. Haupt- und Realschüler werden binnendifferenziert unterrichtet. Die Schule wird besucht von Schülern

a) der Tagesschule

b) des Internats

c) des Kindergartens / der Vorschule.

Die Bundesrepublik ist nicht verpflichtet, die amtliche Förderung für das Internat oder den Kindergarten / die Vorschule zu gewähren. Diese Einrichtungen müssen sich grundsätzlich wirtschaftlich selbst tragen.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Deutsche Schule Nairobi (DSN), die von der Kultusministerkonferenz als Deutsche Auslandsschule anerkannt ist.

1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Nairobi (Michael-Grzimek-Schule) vermittelt dem Schüler* die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte nach dem Thüringischen Lehrplan und ein

wirklichkeits-gerechtes Bild deutschsprachiger Länder in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber der Umwelt und vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und Kenia getroffenen Regelungen.

1.4 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer*, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.5 Weitere Ordnungen

Die Schule hat weitere Ordnungen (siehe Anlagen). Beschlüsse der Gesamtkonferenzen seit dem Schuljahr 2000/01 liegen in gesammelter Form vor.

2 STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters*, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über

den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. Gesamtkonferenzen, Steuergruppe, soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleiter.

3 ELTERN UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in die Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Einkommensverhältnisse der Schulleitung bzw. der Verwaltungsleitung bis 1. Juli bzw. 15. September des Jahres ein. Diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Träger der Deutschen Schule Nairobi ist der Deutsche Schulverein Nairobi. Die Eltern treten mit der Aufnahme des Kindes dem Schulverein bei. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternräten und einem Schulelternrat.

4 AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung von Schülern erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten (www.kmk.org.de). Sekundarstufen 1 – 12 Schüler, deren Eltern nicht in Kenia wohnen, werden nur dann aufgenommen, wenn sie einen Platz im Internat erhalten haben bzw. wenn die Unterkunft bei Gasteltern in Aussicht gestellt wurde. Schüler der gymnasialen Oberstufe, deren Eltern nicht am Schulort leben, werden nur aufgenommen, wenn die Eltern eine angemessene Unterbringung und Betreuung nachweisen und verbindlich erklären, dass sie allein dafür die Verantwortung übernehmen und keine Betreuungsansprüche gegenüber der Schule haben.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis, wenn er mehr als die Hälfte der Zeit des Schulhalbjahres die Deutsche Schule (Michael-Grzimek-Schule) besucht hat.

- 4.3 Entlassung
Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er
- den seiner schulischen Laufbahn entsprechende Abschluss erreicht hat
 - von den Eltern schriftlich abgemeldet wird
 - aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.
- Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5 SCHULBESUCH

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 5.2 Schulversäumnisse
Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Abwesenheit der Schulleiter vorzulegen. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.
Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht
Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an der Schule. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst, gestellt wird.
Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestellttes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

6 LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Gesamtkonferenz trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Diese sind in **Anlage 1** zusammengestellt.
- 6.2 Hausaufgaben
In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen aus dem Unterricht und dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen

anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert (vgl. **Anlage 4**).

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt (vgl. **Anlage 3**).

7 STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8 AUFSICHTSPFLICHT

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der aktiven Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betreute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9 GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleiter unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen mit Absprache des Botschaftsarztes bzw. unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10 DAS SCHULJAHR und SCHULFAHRTEN

10.1 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Der Unterricht beginnt Ende August und dauert bis Anfang Juli. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Gesamtkonferenz trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltungen erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11 BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12 BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiter oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Schulordnung, die der Auslandsschulsausschuss der Kultusministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen hat (111 C -Tgb. Nr. 13.081/83 vom 8.9.1983) tritt mit Wirkung vom 1.10.1983 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. Februar 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz vom 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

ANLAGE 1

LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

1 **Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe**

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Beobachtungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließt vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, ein. Der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungs-bereitschaft wird in der Beurteilung berücksichtigt.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2 **Noten- und Punktesystem**

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

Punktesystem in der Oberstufe

15, 14, 13 Punkte = sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

12, 11, 10 Punkte = gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

09, 08, 07 Punkte = befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

06, 05, 04 Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

03, 02, 01 Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

3 Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Bearbeitung des Unterrichtstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Vergleiche **Anlage 1 a** (Gewichtung der Notenanteile in den einzelnen Fächern).

4 Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplanes, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt. Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt. Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5 Stufenbezogene Hinweise

Dem Schüler der Oberstufe, der eine schriftliche Arbeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit nachzuholen.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6 Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnis-mäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungsversuchen angewendet werden. Bestimmungen in Prüfungs-ordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Verfahren wie in **Anlage 6** (Klassenarbeitsordnung Punkt 9).

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

ANLAGE 2

MASSNAHMEN BEI ERZIEHUNGSKONFLIKTEN

- 1 Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen - besonders durch Lob - zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen.
- 2 In Erziehungskonflikten können u.a. die folgenden **erzieherischen Maßnahmen** hilfreich sein:
 - gemeinsame Absprachen
 - fördernde Betreuung
 - Förderung gewünschten Verhaltens
 - erzieherisches Gespräch
 - Ermahnung
 - mündliche oder schriftliche Missbilligung an die Adresse des Schülers
 - Beauftragen mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen
 - Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
 - zeitweise Wegnahme von Gegenständen
 - Kontaktaufnahme mit den Eltern
 - protokollierende Notiz im Klassenbuch.
- 3 Soweit diese erzieherischen Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Änderung des Verhaltens des Schülers zu erreichen oder einer Gefahr für andere Schüler zu begegnen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

 - 3.1 "**Ermahnung**": Eintragung ins Klassenbuch ohne Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und ohne Aufnahme in die Schülerakte
 - 3.2 "**Tadel**": Eintragung ins Klassenbuch, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und Aufnahme in die Schülerakte
 - 3.3 "**Verweis**": Eintragung ins Klassenbuch, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, Aufnahme in die Schülerakte und ins nächste Zeugnis
 - 3.4 **Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen oder Androhung dieser Maßnahme**
 - 3.5 **Androhung des Ausschlusses vom Unterricht** (Empfehlung: maximal 10 Unterrichtstage)
 - 3.6 **Ausschluss vom Unterricht** (Empfehlung: maximal 10 Unterrichtstage) Teilnahmepflicht an Klassenarbeiten
 - 3.7 **Androhung der Entlassung aus der Schule**
 - 3.8 **Entlassung aus der Schule**
- 4 **Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft bei:**
 - 3.1 und 3.2 der einzelne Lehrer
 - 3.3 bis 3.6 die Klassenkonferenz
 - 3.7 und 3.8 die Gesamtkonferenz
- 5 **Ausführungsbestimmungen**
 - 5.1 Die Ordnungsmaßnahmen unter 3.1, 3.2 und 3.3 sind wie folgt kenntlich zu machen:
Ermahnung: Tadel: Verweis :
 - 5.2 Alle Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme von 3.1 sind der Schülerakte beizuheften und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
 - 5.3 Jede Ordnungsmaßnahme kann ausgesprochen werden, ohne dass eine der vorgenannten Maßnahmen ausgesprochen wurde.
 - 5.4 Für ein und denselben Vorfall kann nur eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden.
 - 5.5 Ordnungsmaßnahmen können mit erzieherischen Maßnahmen verbunden sein.

- 5.6.1 Vor jeder Ordnungsmaßnahme muss der Schüler angehört werden. Eine erste Anhörung muss in der Regel innerhalb von zwei Schultagen erfolgen.
- 5.6.2 Bei den Ordnungsmaßnahmen 3.3 bis 3.8 kann der Schüler eine zur Schule gehörende Person seines Vertrauens beteiligen.
- 5.6.3 Bei den Ordnungsmaßnahmen 3.5 bis 3.8 haben zudem die Erziehungsberechtigten das Recht gehört zu werden.
- 5.7 Jeder Schüler hat das Recht, sich über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu beschweren, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt. Das gleiche Recht haben auch die Erziehungsberechtigten. Dieser Beschwerde muss von Schulleitung, Vertrauenslehrer(in) und Klassenleiter(in) nachgegangen werden.
- 5.8 Regelungen bei Verweisung eines Disziplinarfalles durch die Klassenkonferenz an die Gesamtkonferenz
 - 5.8.1 Jeder Teilnehmer der Gesamtkonferenz erhält mit der Einladung das Protokoll der Klassenkonferenz.
 - 5.8.2 Auf Antrag eines Mitgliedes der Gesamtkonferenz muss der Fall noch einmal verhandelt werden.
 - 5.8.3 Einem Antrag des Betroffenen, erneut gehört zu werden, muss stattgegeben werden.
 - 5.8.4 Jedes Mitglied der Gesamtkonferenz kann die Anhörung bestimmter Personen beantragen.
 - 5.8.5 Bei der Einberufung der Gesamtkonferenz und Anträgen zur Tagesordnung sind die in der Konferenzordnung 5.3 gesetzten Fristen zu beachten.
- 5.9 In dringenden Fällen ist der Schulleiter befugt, die Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz der Lehrer der Michael-Grzimek-Schule am 17.02.1992, *gez. Schulleiter Weinzierl*

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz vom 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.